

Statuten

Kapitel 1: Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1: Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Simmental Suisse" besteht ein Verein von unbestimmter Dauer gemäss Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert landesweit die tier- und umweltgerechte Zucht und Produktion der Fleischrinderrasse Simmental. Er unterstützt die Züchter bei der Vermarktung von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren.

Dem Verein obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Zusammenarbeit mit Mutterkuh Schweiz;
- b) die Pflege des Kontaktes zu swissherdbook, zur Schweiz. Vereinigung für Simmentaler Reinzucht SVS (Simmental als Zweinutzungsrasse), zur Europäischen Vereinigung der Fleckviehzüchter (EVF) und zur Welt-Simmental-Fleckvieh-Vereinigung (WSFF);
- c) die gezielte Förderung der Rasse Simmental und derer Produkte;
- d) der Austausch von Informationen und die Weiterbildung der Mitglieder;
- e) die Ausarbeitung und der Erlass von Normen und Richtlinien, welche die Qualität der Zucht und Vermarktung betreffen;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Partnern und Dritten (Behörden, Berufs- und Fachorganisationen);

Der Rassenklub Simmental Suisse führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und durch regelmässigen Kontakt mit den öffentlichen und privaten Partnern aus, die in den Bereichen der Zucht, Produktion und Vermarktung tätig sind und den Zielen der Vereinigung nicht widersprechen.

Kapitel II: Mitglieder

Art. 3: Mitgliedschaft

Jede(r) Viehzüchter(in) und andere interessierte Personen können dem Rassenklub beitreten. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand.

Art. 4: Rechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Dazu gehören die Teilnahme an der Hauptversammlung, das Antragsrecht, das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und es darf die Dienstleistungen der Vereinigung nutzen.

Art. 5: Pflichten

Neben den gesetzlichen und statutarischen Pflichten verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- a) die Interessen, Normen und Anweisungen der Vereinigung zu befolgen;
- b) Ziele der Vereinigung aktiv und loyal zu unterstützen;
- c) Erfahrungen und Informationen anderen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Art. 6: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung und nachdem die Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr erfüllt sind;
- b) durch den Beschluss der Hauptversammlung, wenn die Interessen des Rassenclubs geschädigt werden oder die Verbindlichkeiten mehr als ein Jahr überfällig sind;
- c) automatisch durch den Tod.

Art. 7: Finanzen

Die Mittel der Vereinigung sind namentlich:

- a) Jahresbeiträge und sonstige Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge von Sponsoren;
- c) Erträge aus Kampagnen, Veranstaltungen, Aktionen, Dienstleistungen und ev. Gebühren;
- d) Erträge aus dem Vermögen der Vereinigung.

Die Vereinigung trachtet grundsätzlich danach, Ausgaben und Einnahmen auszugleichen. Dabei kann sie aber auch Rückstellungen vornehmen und Reserven anlegen.

Art. 8: Haftung

Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins Simmental Suisse. Es haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung.

Kapitel III: Organisation**Art. 9: Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre. Die maximale Amtsdauer gilt auch für Mitglieder die durch eine Ersatzwahl gewählt wurden.

Die kumulierte Amtszeit bei vorgängiger Vorstandsmitgliedschaft und anschließender Präsidentschaft beträgt maximal 16 Jahre.

Art. 10: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von Simmental Suisse. Sie findet ordentlicherweise jährlich nach Abschluss des Gesellschaftsjahres (= Kalenderjahr) im ersten Quartal des Folgejahres statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) auf Verlangen eines Fünftels sämtlicher Mitglieder;
- b) nach dem Ermessen des Vorstandes.

Art 11: Hauptversammlung - Organisation

Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 4 Wochen zuvor dem Präsidenten einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen steht dem Vorstand das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob das Geschäft zur Beschlussfassung oder zur Beratung ohne Beschlussfassung auf die Traktandenliste der Hauptversammlung zu nehmen ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident(in) den Stichentscheid. Für einen allfälligen Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art.12: Hauptversammlung - Befugnisse

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) die Genehmigung der Tagesordnung und ihrer Protokolle;
- b) die Genehmigung der Jahresgeschäfte wie Tätigkeitsbericht, Rechnung, Tätigkeitsprogramm und Budget;
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Wahl des/der Präsidenten/in, sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Regionen und Züchterinteressen anzustreben.
- f) zur Tätigkeit von Simmental Suisse Stellung zu nehmen;
- g) über Statutenänderungen zu beschliessen;
- h) über den Anschluss an andere Vereinigungen zu beschliessen;
- i) über die Auflösung der Vereinigung zu beschliessen;
- j) alle übrigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu behandeln.

Art 13: Vorstand

Der Vorstand umfasst fünf bis sieben Mitglieder, einschliesslich dem(r) Präsidenten(in), wovon mindestens drei aktive Züchter(innen) der Fleischrinderrasse Simmental sein müssen. Alle sind aus dem Kreis der Mitglieder der Vereinigung zu wählen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt mindestens den/die Vizepräsident(in), Sekretär(in) und die für das Finanzwesen zuständige Person.

Art. 14: Vorstand - Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt und verpflichtet den Verein gegenüber den Mitgliedern und gegen aussen;
- b) er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus;
- c) er sichert und überwacht die Geschäftsführung;
- d) er beschliesst über Fragen, die nicht der Hauptversammlung zustehen;
- e) er setzt Ort, Zeit und Traktanden der Hauptversammlung sowie anderer Veranstaltungen fest;
- f) er verwaltet das Vermögen und ist um die Verwaltung und die Buchhaltung der Vereinigung besorgt;
- g) er setzt die Gebühren und Preise der Produkte und Dienstleistungen der Vereinigung fest;
- h) er setzt die Entschädigungen, Löhne und Honorare fest, die der Verein entrichtet;
- j) Präsident(in) und Kassier(in) sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 15: Vorstand - Einberufung

Der Vorstand wird durch den(die) Präsidenten(in) einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Art 16: Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren haben Anspruch auf eine Vergütung von Reisekosten, welche die Ausübung des Amtes erfordern, von Porto- und Telefonspesen. Weitere Entschädigungen richten sich nach den Möglichkeiten des Vereins.

Art. 17: Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren haften gegenüber der Hauptversammlung für die Überprüfung des Rechnungswesens. Sie führen pro Jahr einmal eine eingehende und umfassende Rechnungsrevision durch.

Kapitel IV Schlussbestimmungen**Art. 18: Sanktionen**

Der Vollzug und die Anwendung von durch den Vorstand verfügten Sanktionen und Massnahmen verleihen der massgeregelten Person keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf irgendwelche Entschädigungen.

Art. 19: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch die Hauptversammlung herbeigeführt. Über die Art und Weise der Auflösung und über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens befindet die, den Verein auflösende Hauptversammlung.

Art. 20: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch die Versammlung vom 13. März 2010 in Riedbach bei Bern. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Der Präsident : Mathias Gerber, Mont-Tramelan

Die Sekretärin: Monika Wittwer, Emdtal